Preußische Gesetzsammlung

Nr. 8.

(Nr. 10947.) Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Landeskreditkasse zu Cassel vom 16. April 1902 (Gesetzsamml. S. 82). Vom 20. April 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

An Stelle der §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 16. April 1902 (Gesetzsamml. S. 82) treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 12.

Aus den Betriebsüberschüssen und etwaigen außerordentlichen Einnahmen sowie — soweit erforderlich — durch Zuschlag seiner eigenen Zinsen ist ein Reservefonds in Höhe von mindestens eins vom Hundert der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen der Kreditkasse anzusammeln. Derselbe dient dazu, etwaige rückständige Amortisationsbeträge, Zinsen und Kosten vorzuschießen und etwaige Ausfälle zu decken.

Der Reservefonds ist in mündelsicheren Wertpapieren anzulegen, unter denen sich eigene Schuldverschreibungen der Kreditkasse (§ 6) nicht befinden dürfen.

Hat der Reservefonds die vorgeschriebene Höhe erreicht, so sind von den etwa verbleibenden Überschüssen der Kasse, nötigenfalls nach Abzug eines vom Bezirksverbande zu Spezialreserven bestimmten Betrags, zwanzig vom Hundert dem Stammvermögen zuzuführen; über die Verwendung des Restes der Überschüsse beschließt der Kommunallandtag.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Mai 1909.

§ 13.

Der über die Höhe von eins vom Hundert der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen angesammelte Betrag des Reservefonds wird der Kreditkasse als Stammvermögen überwiesen.

Artikel II.

Der Abs. 2 des § 14 des Gesetzes vom 16. April 1902 erhält folgende Fassung:

Auch ist es zulässig, diese Gelder

a) auf die Dauer von höchstens sechs Monaten gegen Verpfändung der im Abs. 1 bezeichneten Papiere mit einem Abschlage von mindestens 10 Prozent des Kurswerts und nie über den Nennwert, oder gegen Verpfändung der von der Reichsbank beleihbaren Wertpapiere unter Einhaltung der Beleihungsgrenze der Reichsbank auszuleihen;

b) auf den gleichen Zeitraum bei der Deutschen Reichsbank und, mit Genehmigung des Landesausschusses, bei geeigneten Bankhäusern verzinslich zu hinterlegen;

c) bis zu einem vom Landesausschuß unter Genehmigung des Oberpräsidenten festzusetzenden Höchstbetrage zur Erwerbung und Beleihung reichsbankmäßiger Wechsel (§ 13 Nr. 2 und Nr. 3 lit. d. des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875) zu verwenden.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, Korfu, den 20. April 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bethmann Hollweg. von Einem. von Arnim.

Zugleich für den Finanzminister:
von Moltke. Sydow.

(Nr. 10948.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Herborn, Höchst a. M. und Rennerod. Vom 29. April 1909.

Auf Grund des Artikel 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Offdilln,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Herbornseelbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höchst a. M. gehörige Gemeinde Kriftel,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörigen Gemeinden Liebenscheid und Weißenberg

am 1. Juni 1909 beginnen soll.

Berlin, den 29. April 1909.

Der Justizminister.
Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 9. Januar 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ahemoor-Entwässerungsgenossenschaft in Uthlede im Kreise Geestemünde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 15 S. 83, ausgegeben am 9. April 1909;
2. der am 20. Januar 1909 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Genossenschaft der linksemsischen Kanäle zu Meppen im Kreise Meppen vom 29. Mai 1901 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 8 S. 25, ausgegeben am 19. Februar 1909;
3. das am 20. Januar 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Wadrill II in Wadrill im Kreise Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 8 S. 38, ausgegeben am 20. Februar 1909;

4. der am 1. Februar 1909 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Interimistischen Deichregulative für die Insel Pellworm vom 14. September 1830 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 12 S. 107, ausgegeben am 20. März 1909;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Februar 1909, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Chottschow-Garzigar in Lauenburg i. Pomm. für die Anlage einer Kleinbahn von Chottschow nach Garzigar, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 11 S. 75, ausgegeben am 18. März 1909;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Februar 1909, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Fulda zur Erweiterung ihres Wasserwerkes durch Legung eines zweiten Rohrstranges und Hinzunahme zweier Quellen im Fuldatale sowie zur Schaffung von Schutzzonen für die Wasserwerksquellen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 16 S. 95, ausgegeben am 21. April 1909;
7. das am 20. Februar 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Gackau-Genossenschaft zu Wittstedt im Kreise Geestemünde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 11 S. 53, ausgegeben am 12. März 1909;
8. das am 20. Februar 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Dembsen zu Dembsen im Kreise Posen West durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 13 S. 129, ausgegeben am 30. März 1909;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Februar 1909, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Elberfeld zur Regulierung der Stadtgegend am Bökel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 10 S. 81, ausgegeben am 13. März 1909;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1909, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Kleve zur Verbreiterung und zum Ausbaue des Spoykanals auf der Strecke von km 0,0 bis 1,8 als Industriehafen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 12 S. 103, ausgegeben am 27. März 1909;
11. der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1909, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Thale a. H. zur Erweiterung der Wasserleitung der Gemeinde und zur Anlegung einer Schutzzone für die neue Wassergewinnungsstelle, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 16 S. 117, ausgegeben am 17. April 1909.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.